



Reglement der Gemeinde Kallern für Mahngebühren

§ 1 Allgemeines

¹ Kommt ein Schuldner einer Forderung der Gemeinde Kallern nicht nach, kann dieser, nach dem er gemahnt wurde, betrieben werden. Normalerweise gehen dabei drei Mahnungen voraus. Es besteht jedoch keine Obligatorium.

² Die Zahlungsfrist wird durch die Abteilung Finanzen festgelegt und beläuft sich im Normalfall auf 30 Tage.

§ 2 Mahnung/en

¹ Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Erinnerung/1. Mahnung zugestellt. Diese wird frühestens 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsfrist generiert.

² 10 Tage nach der ersten Mahnung wird eine zweite Mahnung und 10 Tage nach der zweiten Mahnung eine dritte Mahnung zugestellt. Dritte Mahnungen werden per A-Post Plus versandt.

³ Wird die Rechnung (inkl. Gebühren) auch nach der Zustellung der 3. Mahnung nicht beglichen, wird nach 10 Tagen die Betreibung eingeleitet.

§ 3 Mahngebühren normal

¹ Folgende Mahngebühren werden in Rechnung gestellt:

Erinnerung/1. Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist	unentgeltlich
2. Mahnung	CHF 20.00
3. Mahnung	CHF 30.00

² Sämtliche weitere Kosten, wie Betreibungskosten u.a., gehen zu Lasten des Schuldners.

§ 4 Mahngebühren Steuern

Mit der Inkraftsetzung der Steuergesetzrevision per 01. Januar 2019 können grundsätzlich für sämtliche Mahnungen und Betreibungen im Steuerbereich Gebühren erhoben werden. In einem ersten Schritt werden Gebühren lediglich bei den natürlichen Personen im Rahmen der Kantons- und Gemeindesteuern eingeführt (d.h. im Veranlagungsverfahren bei den Einkommens- und Vermögenssteuern sowie den Grundstückgewinnsteuern im Bezugsverfahren zusätzlich auch bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie den Nachsteuern und Bussen).

¹ Folgende Mahngebühren werden in Rechnung gestellt:

1. Mahnung Steuererklärung	CHF 35.00
2. Mahnung Steuererklärung	CHF 50.00
Mahnung Steuer- und Verzugszinsausstand (prov./def.)	CHF 35.00
Betreibung Steuer- und Verzugszinsausstand (prov./def.)	CHF 100.00



GEMEINDERAT KALLERN

Telefon 056 666 15 56

• www.kallern.ch

• Email gemeindeverwaltung@kallern.ch

§ 5 Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

¹ Beschlossen vom Gemeinderat Kallern an der Sitzung vom 08. April 2019.

² Dieses Reglement für Mahngebühren tritt per 01. April 2019 in Kraft.

GEMEINDERAT KALLERN


Philipp Dubler, Gemeindeammann


Cécile Banz, Gemeindeschreiberin